

An alle Mitglieder
des Fachverbandes der
Spedition & Logistik
sowie die Fachgruppen und -vertretungen

Fachverband Spedition & Logistik
Bundessparte Transport und Verkehr
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-3240 | F +43 (0)5 90 900-282
W <http://wko.at/spediteure>
M spediteure@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
Mag. Huber

Durchwahl
3240

Datum
18.05.2016

Mitgliederinformation über den KV-Abschluss 2016 für Angestellte

Sehr geehrtes Mitglied,

wir konnten nach langen Verhandlungen einen Abschluss für die Angestellten erzielen:

Die Kollektivvertragsgehälter und die Lehrlingsentschädigungen werden am 1.4.2016 um 1,3 % angehoben. Hinsichtlich der Überzahlungen gilt § 16 F, wonach am 1.4.2016 die am 31.3.2016 bestehenden Ist-Gehälter um jenen Euro-Betrag zu erhöhen sind, um den der jeweilige kollektivvertragliche Mindestsatz am 1.4.2016 angehoben wird (für Teilzeitbeschäftigte aliquot).

Der lohnrechtliche Teil dieses Kollektivvertrages hat eine Laufzeit bis 31.3.2017.

Die aktuellen Gehaltstabellen sind in Kürze online verfügbar bzw. dann im Kollektivvertrag abgebildet.

Rahmenrechtliche Punkte:

- **§ 8 Ziffer 3 NEU**

3. Ausnahmen von der Feiertagsruhe

3.1. Gemäß § 12 a ARG können während der Feiertagsruhe gemäß § 7 ARG folgende Arbeiten zugelassen werden:

Planung und Disposition bei der Abwicklung von Kundenaufträgen im internationalen Verkehr, soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind.

- 3.2. Voraussetzung dafür ist in Betrieben mit Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung bzw in Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, eine entsprechende schriftliche Einzelvereinbarung.
- 3.3. Die Ausnahme gilt nicht für Feiertage, die auf einen Sonntag fallen sowie für den 25.12. und 01.01.
- 3.4. Angestellte dürfen Feiertagsarbeit ablehnen (Entschlagung). Kein Angestellter darf wegen der Ablehnung von Feiertagsarbeit benachteiligt werden. Wird Feiertagsarbeit angeordnet, hat der Angestellte die Ablehnung der Feiertagsarbeit dem Arbeitgeber innerhalb von 2 Werktagen nach Anordnung schriftlich bekannt zu geben.
- 3.5. Auf Feiertagsarbeit ist § 19c AZG (Lage der Normalarbeitszeit) anzuwenden.
- 3.6. Für jede während der Feiertagsruhe geleistete Arbeitsstunde gebührt über das Entgelt gemäß § 9 Abs 5 ARG hinaus ein Zuschlag, welcher nicht in Geld sondern in Freizeit abzugelten ist. Für Feiertagsarbeit ab zwei Stunden gebührt ein Zuschlag von 50%. Beträgt die Arbeitsleistung am Feiertag weniger als zwei Stunden, gebührt Freizeit im Ausmaß von einer Stunde.

Der Verbrauch von Freizeitguthaben aus Feiertagsarbeit ist zu vereinbaren. Diese Regelung gilt auch für All-In-BezieherInnen.

3.7. Diese Bestimmung ist bis zum nächsten Kollektivvertragsabschluss befristet.

- § 17 Übergangsbestimmungen inklusive Anhang 3 und die Information zum Umstieg werden ersatzlos gestrichen.
- Änderungen in **§ 15 Weihnachtsremuneration und Urlaubsbeihilfe (Sonderzahlungen)** in roter Schrift:

1. Weihnachtsremuneration

1.1. Alle Angestellten und Lehrlinge erhalten **pro Kalenderjahr** spätestens am 30. November eine Weihnachtsremuneration in der Höhe des Novembergehaltes bzw in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für den Monat November.

1.2. Den während des **Kalenderjahres** ein- oder austretenden Angestellten und Lehrlingen gebührt der aliquote Teil, bei austretenden Angestellten und Lehrlingen berechnet nach dem letzten Monatsgehalt bzw nach der letzten monatlichen Lehrlingsentschädigung. Der Übergang von einem Lehrverhältnis in ein Dienstverhältnis als Angestellte/Angestellter während des **Kalenderjahres** im gleichen Betrieb gilt nicht als ein- oder Austreten im Sinne der vorangeführten Bestimmungen über die Aliquotierung.

2. Urlaubsbeihilfe

2.1. Alle Angestellten und Lehrlinge erhalten **pro Kalenderjahr** spätestens am 30. Juni eine Urlaubsbeihilfe. Die Urlaubsbeihilfe beträgt 100% des im Zeitpunkt der

Auszahlung der Urlaubsbeihilfe zustehenden Monatsgehaltes (Ist-Gehalt) bzw der tatsächlich bezahlten Lehrlingsentschädigung.

2.2. Den während des **Kalenderjahres** ein- oder austretenden Angestellten und Lehrlingen gebührt der ihrer Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechende aliquote Teil, bei austretenden Angestellten und Lehrlingen berechnet nach dem letzten Monatsgehalt bzw nach der letzten monatlichen Lehrlingsentschädigung. Sie sind jedoch verpflichtet, den aliquoten Teil der ihnen bereits ausbezahlten Urlaubsbeihilfe auf Verlangen der Dienstgeberin/des Dienstgebers zurückzuzahlen, wenn sie selbst kündigen oder wenn das Dienst- bzw Lehrverhältnis aus ihrem Verschulden gelöst wird.

3. Sonderzahlungen bei wechselndem Arbeitszeitausmaß im Kalenderjahr

3.1. Bei wechselndem Arbeitszeitausmaß im Kalenderjahr (zB. Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt, Erhöhung oder Verminderung des Teilzeitausmaßes) werden Weihnachtsremuneration und Urlaubsbeihilfe nach der im Kalenderjahr durchschnittlich geleisteten Normalarbeitszeit berechnet.

3.2. Wurde die Urlaubsbeihilfe bereits vor dem Wechsel des Arbeitszeitausmaßes ausbezahlt, so ist eine Nachberechnung zum Zeitpunkt der Auszahlung der Weihnachtsremuneration vorzunehmen, wobei eine eventuelle Differenz nachgezahlt wird, bzw. ein zu viel erhaltener Betrag mit der Weihnachtsremuneration gegenverrechnet wird oder zurückzuzahlen ist.

Begründung: Wechseln Arbeitnehmer das Arbeitszeitausmaß, ist - mangels anderslautender kollektivvertraglicher Regelungen - die Bemessung der Sonderzahlungen aufgrund der durchschnittlich im Anspruchszeitraum geleisteten Arbeitszeit vorzunehmen. Zur Klarstellung wurde daher im Text des KV die Berechnung auf Basis der durchschnittlichen Normalarbeitszeit abgebildet. Weiters wurde eine Nachberechnungsmöglichkeit geschaffen.

Im Rahmen der diesjährigen Kollektivvertragsverhandlung konnten die massiven Forderungen der Gewerkschaft ua auf Verkürzung der Normalarbeitszeit, Zuschläge für Bereitschaftsdienste sowie Ausweitung des Urlaubsanspruches abgewehrt werden.

Der überarbeitete KV-Text ist noch abzuwarten. Dieser wird online unter <http://wko.at/spediteure> zur Verfügung stehen sowie in gedruckter Form bestellbar sein über <https://webshop.wko.at/>.

Freundliche Grüße



Mag. Sandra Huber, MA
FV-Geschäftsführerin